

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0924/2020

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Gebühren für die Schulkindbetreuung Gemeinde Karlsbad April 2020

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	13.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat möge den Erlass der Gebühren für die Schulkindbetreuung für den Monat April 2020 beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Ca. 22 000 € monatlich/ 21 644,97 € im April 2020	ggfs. Kompensation Land BW		
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Auf die Ausführungen und Begründungen zum Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge in Kindergärten gem. Vorlage 10/0922/2020 wird verwiesen.

Stand 27.04. hat das Land Baden- Württemberg in Aussicht gestellt, eine Entscheidung in den kommenden Tagen zur Soforthilfe für Städte und Gemeinden in Bezug auf Kindergartengebühren etc. zu treffen. In der Sitzung kann ggfs. über neue Entwicklungen hierzu berichtet werden.

Die Gemeinde Karlsbad hat 104 000 Euro vom Land Baden- Württemberg erhalten, dies dient jedoch zur Deckung aller Einnahmeausfälle und durch die Corona-Lage bedingten Aufwendungen.

Bei den Gebühren für die Schulkindbetreuung/ Kernzeitbetreuung handelt es sich um kommunale Gebühren die nach Satzung erhoben werden.

Für den Erlass der Gebühren spricht die Erlasswürdigkeit, da die Gebührenpflichtigen die Situation nicht selbst verschuldet haben, sowie die sachlichen Erlassgründe der teilweisen erheblichen Härte und Unverhältnismäßigkeit des Gebühreneinzugs.

Die Gebührenauffälle belaufen sich pro Monat auf ca. 22 000 €. Für den Monat April wurde ein Gebührenaufschlag von 21 644,97 € berechnet. Für den Monat Mai werden 22 293,97 € an Gebührenaufschlägen prognostiziert.

Für den Erlass der Forderungen über 10 000 € ist nach Hauptsatzung der Gemeinderat zuständig.

Anlagenverzeichnis: